



Prüfungsbericht

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Prüfungsbericht

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	10
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	10
II. Auftragserweiterungen	10
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	11
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Rechnungslegungsnormen	14
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	16
Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	16
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	17

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	<u>Anlage</u> _____	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 30
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	<u>Anlage</u> _____	II
	Seite	1 - 19
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage</u> _____	III
	Seite	1 - 17
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage</u> _____	IV
Rechtliche Verhältnisse	Seite	1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite	3 - 5
Steuerliche Verhältnisse	Seite	5
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage</u> _____	V
Ertragslage	Seite	1 - 2
Vermögenslage	Seite	3 - 4
Finanzlage	Seite	5 - 6
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der Ist-Werte des Wirtschaftsjahres	<u>Anlage</u> _____	VI
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage</u> _____	VII
	Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HFB	HallenFreizeitBad
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ILV	Interne Leistungsverrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen
RMS	Risikomanagementsystem
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Verwaltungsrat der

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
(im Folgenden auch „Stadtbetrieb“ oder „Betrieb“ genannt)

hat uns am 30. Juni 2021 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand der Stadtbetriebs mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stadtbetrieb Bornheim AöR gerichtet.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Stadtbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 2 KUV NRW) die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 23. Mai 2023 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Stadtbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Stadtbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Stadtbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Stadtbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung des Stadtbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das Jahresergebnis beträgt TEUR 82 und liegt um TEUR 1.043 unter dem geplanten Jahresgewinn von TEUR 1.125 des Wirtschaftsplanes 2022. Diese negative Abweichung beruht im Wesentlichen mit TEUR 1.391 auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 2.758 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2022 liegt jedoch bei TEUR 1.367. Die Hauptursache hierfür resultiert aus den für das Wirtschaftsjahr 2022 ermittelten Gebührenüberdeckungen für Schmutzwasser (TEUR 1.125) und Niederschlagswasser (TEUR 671) in Höhe von insgesamt TEUR 1.796, welche der Rückstellung zuzuführen sind und das Jahresergebnis entsprechend vermindern.
- Per 31. Dezember 2022 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) des SBB 32,8 % (i. Vj. 32,6 %).
- Per 31. Dezember 2022 beträgt die Fremdkapitalquote 55,7 % (i. Vj. 56,3 %).
- Für das Jahr 2023 sind Erlöse und Erträge inklusive aktivierter Eigenleistung in Höhe von TEUR 25.251 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 11.982 für Material, TEUR 6.104 für Personal, TEUR 4.166 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie TEUR 844 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 2.156 erwartet. Abzüglich des geplanten Zinsaufwandes i. H. v. TEUR 2.131 und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 25 schließt der Erfolgsplan 2023 mit einem Jahresergebnis von TEUR 0.
- In den Folgejahren werden sich Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt, nicht zuletzt durch die kontinuierliche Erhöhung der CO²-Steuer (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für die Folgejahre, soweit absehbar, berücksichtigt.
- Aus veränderten Kreditkonditionen, aus der Inflationsentwicklung sowie aus den Tarifabschlüssen ergeben sich weitere generelle Risiken für den Stadtbetrieb Bornheim.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSgegenSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Stadtbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der Vorräte für den Jahresabschluss des Stadtbetriebs haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten

- Rechtsanwälten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2023 bis zum 23. Mai 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 23. Mai 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Der Vorstand des Stadtbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war gemäß § 114a GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 114a GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstands des Stadtbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ein

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das Kreditrisiko ist in Form von Einzelwertberichtigungen sowie pauschalen Wertberichtigungen berücksichtigt. Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31. Dezember 2022 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.
- Die empfangenen Ertragszuschüsse werden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) sowie ab dem Jahr 2008 mit 1,52 % der Zuführungsbeträge. Die Sonderposten aus unentgeltlichen Zugängen des Anlagevermögens werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.
- Bei der Bemessung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen des Wirtschaftsjahres 2022 wurde das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. Mai 2022 hinsichtlich der Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt. Die Herabsetzung des Kalkulationszinssatzes führte im Rahmen der Gebührennachkalkulation 2022 zu wesentlichen Gebührenüberdeckungen im Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten resultieren aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs in Anlage V zu diesem Bericht.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021), IDW PS 720), erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 23. Mai 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
BILANZ zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021	PASSIVA	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		12.998,00	27.134,00	II. Kapitalrücklage			
				1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72		17.005.003,72
II. Sachanlagen				2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	<u>18.891.301,22</u>	35.896.304,94	<u>18.891.301,22</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.898.715,05		11.634.862,05				<u>35.896.304,94</u>
2. Entwässerungsanlagen	109.740.536,00		108.534.096,00	III. Gewinnvortrag		3.108.540,68	1.903.905,07
3. Breitbandnetz	3.093.317,00		3.324.697,00	IV. Jahresüberschuss		<u>81.909,78</u>	<u>1.204.635,61</u>
4. Maschinen	19.185,00		28.082,00			43.786.755,40	43.704.845,62
5. Technische Anlagen	279.945,00		315.875,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
6. Fahrzeuge	544.445,00		561.570,00	1. Empfangene Ertragszuschüsse	6.151.207,00		6.586.784,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.041.305,00		1.100.503,00	2. Sonstige Sonderposten	<u>2.783.009,00</u>	8.934.216,00	<u>2.101.521,00</u>
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.694.438,34</u>		<u>3.263.971,99</u>				<u>8.688.305,00</u>
		129.311.886,39	128.763.657,04	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				sonstige Rückstellungen		3.368.833,00	1.761.692,00
- Sonstige Ausleihungen		1.000,00	1.000,00	D. Verbindlichkeiten			
Summe Anlagevermögen		129.325.884,39	128.791.791,04	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.550.394,64		6.940.331,92
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	749.091,92		751.424,49
I. Vorräte				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.993.353,56		65.187.686,81
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		69.730,00	71.690,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.459,83		10.857,96
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Sonstige Verbindlichkeiten	644.935,59		780.057,70
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.022.220,25		1.947.451,25	- davon aus Steuern			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	229.762,98		471.778,59	€ 188.813,02 (Vorjahr € 91.408,20)		<u>70.940.235,54</u>	<u>73.670.358,88</u>
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	844.572,07		613.240,21	E. Rechnungsabgrenzungsposten		6.421.184,11	6.169.545,22
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>108.890,59</u>		<u>66.732,93</u>				
		3.205.445,89	3.099.202,98				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		842.777,45	2.023.084,53				
		<u>4.117.953,34</u>	<u>5.193.977,51</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.386,32	8.978,17				
		<u>133.451.224,05</u>	<u>133.994.746,72</u>			<u>133.451.224,05</u>	<u>133.994.746,72</u>

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		21.555.344,31		23.012.236,60
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		47.423,04		773,61
3. Sonstige betriebliche Erträge		239.092,97		113.093,64
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.687.616,80		1.822.780,94	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.676.792,54		8.024.573,63	
		9.364.409,34		9.847.354,57
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	4.197.641,76		4.004.524,66	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 317.305,75 (EUR 300.495,45)	1.200.609,26		1.136.485,93	
		5.398.251,02		5.141.010,59
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.160.448,37		4.120.865,50
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		803.443,52		687.856,14
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15,57		225,20	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 195.426,13 (EUR 186.506,04)	1.996.045,38		2.094.174,82	
		1.996.029,81		2.093.949,62
10. Steuern vom Einkommen		28.178,46		19.282,80
11. Ergebnis nach Steuern		91.099,80		1.215.784,63
12. Sonstige Steuern		9.190,02		11.149,02
13. Jahresüberschuss		81.909,78		1.204.635,61

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW und den Vorschriften des § 114a GO NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Posten „Entwässerungsanlagen“, „Breitbandnetz“ und „Fahrzeuge“ sowie auf der Passivseite um die Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ und „sonstige Sonderposten“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Der SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhofswesen
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Breitbandversorgung
- Betriebsführung Wasserwerk
- Abwasser
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim
- Service

Die Spartenrechnung des SBB ist auf der Seite 20 dargestellt.

III. Angaben zur Bilanz sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 19 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

Der Anlagenzugang betrug 2022 insgesamt TEUR 4.695. Von der Gesamtsumme des Anlagenzugangs entfielen auf die Entwässerungsanlagen TEUR 2.513 sowie auf Anlagen im Bau TEUR 1.665. Von den Anlagenzugängen der Sparte Friedhof wurden 2022 TEUR 107 aktiviert. Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen (i. H. v. TEUR 410) betreffen im Wesentlichen den Betriebsteil Baubetrieb und die Sparte HallenFreizeitBad.

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere TEUR 1.662 zu den Kanalleitungen sowie TEUR 409 zu den Sonderbauwerken umgebucht.

In Höhe von TEUR 732 liegt ein unentgeltlicher Anlagenzugang vor. Dieser umfasst die Übernahme des Kanalneubau Roisdorf 22. In Höhe des unentgeltlichen Anlagenzugangs erfolgte eine Zuführung zum sonstigen Sonderposten. Die unentgeltlich zugegangenen Posten des Anlagevermögens und die zugehörigen Sonderposten werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände	
- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	6,67 % - 25 %
Sachanlagen	
- Kanalleitungen	1,52 % / 3,33 %
- Sonderbauwerke	2 %
- Pumpstationen	2 %
- Planwerk	1,52 %
- Technische Anlagen	6,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen Nutzungsdauer einzeln aktiviert und abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Zum 31. Dezember 2022 wurde der Bestand des Streumaterials körperlich ermittelt. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das Kreditrisiko ist in Form von Einzelwertberichtigungen sowie pauschalen Wertberichtigungen berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31. Dezember 2022 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.616.987,17	1.513.721,13
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	405.233,08	433.730,12
	2.022.220,25	1.947.451,25

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von TEUR 1.617 resultieren im Wesentlichen aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser, basierend auf gestiegenen Nachforderungen sowie niedrigeren Kundenguthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung 2022 im Vergleich zum Vorjahr. Die Entsorgungsmenge ist vergleichbar mit dem Vorjahr (-0,8 %).

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt TEUR 230 resultieren u. a. mit TEUR 211 aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Stromlieferung, Leerung Papierkörbe, Wilder Müll, Reinigung Straßenabläufe) sowie mit TEUR 19 aus Schulschwimmen.

Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 845 betrifft sonstige Vermögensgegenstände und beinhaltet ausschließlich das Verrechnungskonto für die laufende Kassenführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2022 unverändert bei TEUR 4.700.

Der Jahresüberschuss 2022 beträgt TEUR 82.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) sowie ab dem Jahr 2008 mit 1,52 % der Zuführungsbeträge. Die Sonderposten aus unentgeltlichen Zugängen des Anlagevermögens werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.

C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Personal-Rückstellungen	273.510,00	273.510,00	0,00	313.458,00	313.458,00
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	685.582,00	0,00	0,00	671.439,00	1.357.021,00
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren	182.000,00	0,00	0,00	1.124.554,00	1.306.554,00
Jahresabschlusserstellung	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung	21.700,00	21.700,00	0,00	21.700,00	21.700,00
sonstige Rückstellungen	588.900,00	156.900,00	91.000,00	19.100,00	360.100,00
	1.761.692,00	462.110,00	91.000,00	2.160.251,00	3.368.833,00

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Bei den Niederschlagswassergebühren ergab die Gebührennachkalkulation 2022 eine Überdeckung von TEUR 671. Diese wurde vollständig der Gebührenrückstellung zugeführt. Mit dem Restbetrag aus der Zuführung des Jahres 2020 von TEUR 686 zeigt die Rückstellung zum 31. Dezember 2022 einen Bestand von TEUR 1.357.

Die Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 zeigt bei den Schmutzwassergebühren eine Kostenüberdeckung i. H. v. TEUR 1.125. Diese wurde in voller Höhe der Rückstellung zugeführt und bildet mit dem Zuführungsbetrag des Jahres 2021 i. H. v. TEUR 182 einen Bestand von TEUR 1.307.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten TEUR 360 für ausstehende Rechnungen aus Lieferung und Leistung, davon für Kanalbaumaßnahmen TEUR 341. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB in Höhe von TEUR 50 konnte in 2022 komplett aufgelöst werden. Durch eine systembedingte Änderung in der Abrechnung der Geldwertkarten ist nicht mehr mit einer Inanspruchnahme zu rechnen.

Die Personal-Rückstellungen in Höhe von TEUR 313 enthalten Beträge aus bestehenden Urlaubs- und Überstundenguthaben sowie Leistungsprämien.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit		Art und Betrag der Sicherheit EUR
	31.12.2022 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	6.550.394,64 (6.940.331,92)	400.070,90 (389.947,91)	6.150.323,74 (6.550.384,01)	4.518.900,08 (4.936.853,19)	keine keine
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	749.091,92 (751.424,49)	749.091,92 (751.424,49)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	62.993.353,56 (65.187.686,81)	4.362.940,94 (4.685.056,62)	58.630.412,62 (60.502.630,19)	42.554.678,39 (44.472.069,76)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	2.459,83 (10.857,96)	2.459,83 (10.857,96)	0,00 0,00	0,00 0,00	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	644.935,59 (780.057,70)	560.935,59 (696.057,10)	84.000,00 (84.000,00)	84.000,00 (84.000,00)	Avalkredit 86 TEUR (Avalkredit 86 TEUR)
Gesamt (Vorjahr)	70.940.235,54 (73.670.358,88)	6.075.499,18 (6.533.344,08)	64.864.736,36 (67.137.014,20)	47.157.578,47 (49.492.922,95)	- -

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen rd. EUR 63,0 Mio. Davon betreffen TEUR 6 sonstige Verbindlichkeiten (im Vorjahr TEUR 14), die übrigen Verbindlichkeiten betreffen (wie im Vorjahr) Verbindlichkeiten aus der Hingabe von Darlehen.

Gegenüber verbundenen Unternehmen (Wasserwerk der Stadt Bornheim) bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 2. Diese beinhalten vom HallenFreizeitBad zu zahlende Wassergebühren.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten resultieren im Wesentlichen (mit TEUR 6.390) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

In der Sparte HFB wurden TEUR 19 für Geldwertkarten abgegrenzt.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2022	2021
	EUR	EUR
HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	462.359,98	214.090,46
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	247.203,27	160.864,48
- andere Schulen	70.687,91	27.567,73
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	34.535,71	31.015,39
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	1.750,62	0,00
	<u>816.537,49</u>	<u>433.538,06</u>
Friedhofswesen		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	446.321,34	410.790,95
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	278.220,30	271.080,09
Erstattungen der Stadt Bornheim	115.287,96	115.287,96
Erstattungen von privaten Unternehmen	18.120,00	16.040,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	4.364,16	4.034,16
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	0,00	0,00
	<u>862.313,76</u>	<u>817.233,16</u>
Baubetriebshof		
Erstattungen der Stadt Bornheim	2.965.344,31	3.074.322,64
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	7.967,67	4.624,14
übrige Erlöse	7.029,00	1.647,00
	<u>2.980.340,98</u>	<u>3.080.593,78</u>
Erneuerbare Energien		
Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	54.095,82	56.446,05
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	678,98	705,78
	<u>54.774,80</u>	<u>57.151,83</u>
Breitband		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Behördennetz	17.828,02	17.827,97
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	0,00
Umsatzerlöse	<u>311.904,00</u>	<u>311.904,00</u>
	329.732,02	329.731,97

	2022	2021
	EUR	EUR
Betriebsführung Wasserwerk		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	837.524,24	798.818,78
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	671.227,05	459.297,13
Einnahmen gem. § 15 Betriebsführungsvertrag	59.487,85	0,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte (Ing.-Leistungen)	139.443,20	228.355,02
übrige Erlöse	0,00	0,00
	1.707.682,34	1.486.470,93
Abwasser (ohne internen Verbrauch)		
Schmutzwassergebühren	7.206.503,78	7.284.897,24
davon Schmutzwassergebühren Stadt Bornheim	114.625,26	102.844,61
Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus Nachkalkulation Schmutzwassergebühr	-1.124.554,00	-182.530,29
Niederschlagswassergebühren	5.167.742,90	5.047.161,23
davon Niederschlagswassergebühren Stadt Bornheim	117.390,74	113.553,09
Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus Nachkalkulation Niederschlagswassergebühr	-671.439,00	277.757,27
Erstattung der Stadt Bornheim für Straßenentwässerung	1.918.986,84	1.918.986,84
Abwassergebührenhilfe Niederschlagswasser 2022	201.495,63	0,00
Klärschlammgebühren	11.493,16	14.853,41
Auflösung Sonderposten aus Beiträgen KAG	435.577,00	454.774,00
Auflösung von sonstigen SoPo-Pauschal	50.661,54	40.658,00
Erlöse aus Nebengeschäften	873.915,76	1.149.994,29
davon Erlöse aus Nebengeschäften Stadt Bornheim	489.766,40	750.478,20
	14.070.383,61	16.006.551,99
Stromlieferung		
Erstattungen der Stadt Bornheim	733.579,31	800.964,88
	733.579,31	800.964,88
Summe Umsatzerlöse	21.555.344,31	23.012.236,60

Im Wirtschaftsjahr 2022 beträgt die abgerechnete Schmutzwassermenge 2.188.602 m³ (i.Vj. 2.206.178 m³) und liegt damit um 17.576 m³ oder 0,8 % unter der Vorjahresmenge.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit 1. Januar 2020 3,33 EUR/m³.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt seit 1. Januar 2020 1,74 EUR/m². Rechnerisch ergibt sich für 2022 eine veranlagte beitragspflichtige Fläche der versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet von 2.874.579 m² (i.Vj. 2.843.380 m²). Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

Im Geschäftsjahr 2022 hat der SBB eine Landesförderung „Abwassergebührenhilfe“ für Niederschlagswasser i. H. v. TEUR 201 erhalten.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen der Sparte Abwasser an die Stadt Bornheim in Bezug auf die Erneuerung der Bachverrohrung in Roisdorf, Oberdorfer Weg (TEUR 122) sowie der Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung für die Grundschule Hersel (TEUR 103). Die Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Abwasser) führen insgesamt zu Erlösen i. H. v. TEUR 368.

2. sonstige betriebliche Erträge

Mit TEUR 78 sind hierin Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen aus der Sparte Abwasser enthalten. TEUR 50 resultieren aus der Auflösung einer Rückstellung für die Geldwertkarten des HFB.

3. Personalaufwand

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2022	2021
	EUR	EUR
Bruttogehalt	4.197.641,76	4.004.524,66
Sozialabgaben	882.763,51	835.330,48
Altersversorgung	317.305,75	300.495,45
Beihilfen	540,00	660,00
	5.398.251,02	5.141.010,59

Jahresergebnis und Gewinnverwendung

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 82. Der Vorstand schlägt vor, den Jahresgewinn 2022 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

V. Sonstige Angaben

1. Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 92 Mitarbeitende inklusive 4 Auszubildende beschäftigt.

Personalbestand am Bilanzstichtag:

	31.12.2022	31.12.2021
	Anzahl	Anzahl
tariflich Beschäftigte	93	86
Auszubildende	4	4
	97	90

2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2022: TEUR 22

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 1. Januar 2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von TEUR 162 (i.Vj. TEUR 141) an.

Aus in 2022 oder Vorjahren begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. EUR 20,4 Mio. Davon betreffen rd. EUR 20,0 Mio. Investitionen der Sparte Abwasser. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich in diesem Zusammenhang auf die Jahre 2022 bis 2027.

4. Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft für die Darlehen 6007849501 und 6017528980 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 3.500 bzw. TEUR 2.000 (Stand zum Bilanzstichtag TEUR 2.349 bzw. TEUR 1.480). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von TEUR 98 und positiven Marktwert von TEUR 57. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen 6017879150 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt TEUR 4.500 (Stand zum Bilanzstichtag TEUR 3.452). Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen positiven Marktwert von TEUR 116. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

5. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehmann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2022:

Herr Christoph Becker, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Hans-Peter Fantini, ab 9. September 2022

Frau Andrea Gesell, Associate Director - Projects Netantric Deutschland GmbH

Frau Christina Gordon, z. Zt. Arbeitssuchend

Herr Uwe Halft, selbständig Meisterbetrieb Heizung + Sanitär, ab 16. Dezember 2022

Herr Wilfried Hanft, nicht berufstätig

Frau Katrin Kappenstein, selbständig und Lieferdienst Gemüseabo Apfelbacher, bis 5. Mai 2022

Herr Günter Knapstein, TK Services GmbH

Herr Christian Koch, selbständig Beratungsdienstleistungen Tioga GmbH, bis 8. September 2022

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Sascha Mael, Geschäftsbereichsleiter Reorganisation und IT Rosenbaum Nagy

Unternehmensberatung GmbH

Herr Thomas Meyer, Referent Recht Bundesanstalt für Immobilien, bis 31. Oktober 2022

Herr Stefan Montenarh, selbständig (Elektrotechniker)

Herr Björn Reile, Niederlassungsleiter CEA Chemie- und EnergieArmaturen GmbH

Herr Rolf Schmitz, Pensionär

Herr Bernhard Strauff, Pensionär

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2022 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Einflüsse durch die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs Bornheim sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht erkennbar.

Ein Anstieg bei den Forderungsausfällen ist nicht eingetreten. Das Forderungsmanagement wurde im Vorgriff auf die oben genannten möglichen Auswirkungen angepasst. Das Mahnverfahren setzt weiterhin auf frühzeitige Reaktion bei sich abzeichnenden, ausbleibenden Zahlungen und beinhaltet bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Der Ukraine-Krieg nimmt jedoch erkennbar Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des SBB, denn der spürbare Anstieg der Energiepreise und der somit steigenden Aufwendungen für Strom, Gas und Treibstoffe sowie die allgemeine Inflationsentwicklung führt insgesamt zu höheren Einkaufspreisen. Die Weitergabe über Gebühren- oder Preisanpassungen ist nur mit Zeitversatz möglich, sodass daher negative Einflüsse auf die Ertragslage 2023 möglich sind. Zusätzlich können sich Störungen in Lieferketten auch auf Lieferanten des Stadtbetriebs auswirken.

Bornheim, den 23. Mai 2023

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	243.026,56	5.578,72	0,00	248.605,28	215.892,56	19.714,72	235.607,28	12.998,00	27.134,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken									
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.592.327,59	0,00	0,00	6.592.327,59	0,00	0,00	0,00	6.592.327,59	6.592.327,59
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	8.060.038,64	348.436,81	126.766,03	8.535.241,48	3.017.504,18	211.349,84	3.228.854,02	5.306.387,46	5.042.534,46
	14.652.366,23	348.436,81	126.766,03	15.127.569,07	3.017.504,18	211.349,84	3.228.854,02	11.898.715,05	11.634.862,05
2. Entwässerungsanlagen									
2.1 Kanalleitungen	138.897.438,22	1.685.513,46	1.662.473,70	142.245.425,38	47.439.986,22	2.715.771,16	50.155.757,38	92.089.668,00	91.457.452,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	822.155,00	226.007,00	12.459,00	238.466,00	583.689,00	596.148,00
2.3 Sonderbauwerke	24.581.049,60	715.735,31	408.538,59	25.705.323,50	9.064.917,60	528.973,90	9.593.891,50	16.111.432,00	15.516.132,00
2.4 Technische Anlagen	4.128.457,11	111.941,64	36.556,80	4.276.955,55	3.164.093,11	157.115,44	3.321.208,55	955.747,00	964.364,00
	168.429.099,93	2.513.190,41	2.107.569,09	173.049.859,43	59.895.003,93	3.414.319,50	63.309.323,43	109.740.536,00	108.534.096,00
3. Breitbandnetz	4.619.282,51	0,00	0,00	4.619.282,51	1.294.585,51	231.380,00	1.525.965,51	3.093.317,00	3.324.697,00
4. Maschinen	179.674,04	0,00	0,00	179.674,04	151.592,04	8.897,00	160.489,04	19.185,00	28.082,00
5. Technische Anlagen SBB	718.404,15	0,00	0,00	718.404,15	402.529,15	35.930,00	438.459,15	279.945,00	315.875,00
6. Fahrzeuge	1.670.008,99	98.898,87	0,00	1.768.907,86	1.108.438,99	116.023,87	1.224.462,86	544.445,00	561.570,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
7.1 Andere Anlagen	1.169.295,67	0,00	0,00	1.169.295,67	500.744,67	43.593,00	544.337,67	624.958,00	668.551,00
7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	977.833,15	63.099,94	535,50	1.041.468,59	545.881,15	79.240,44	625.121,59	416.347,00	431.952,00
	2.147.128,82	63.099,94	535,50	2.210.764,26	1.046.625,82	122.833,44	1.169.459,26	1.041.305,00	1.100.503,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.263.971,99	1.665.336,97	-2.234.870,62	2.694.438,34	0,00	0,00	0,00	2.694.438,34	3.263.971,99
	195.679.936,66	4.688.963,00	0,00	200.368.899,66	66.916.279,62	4.140.733,65	71.057.013,27	129.311.886,39	128.763.657,04
III. Finanzanlagen									
- Sonstige Ausleihungen	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	195.923.963,22	4.694.541,72	0,00	200.618.504,94	67.132.172,18	4.160.448,37	71.292.620,55	129.325.884,39	128.791.791,04

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2022	HFB Ergebnis 2022	Friedhofswesen Ergebnis 2022	Baubetriebshof Ergebnis 2022	Erneuerb. Energie Ergebnis 2022	Breitband Ergebnis 2022	BF Wasserwerk Ergebnis 2022	Abwasser Ergebnis 2022	Stromlieferung Ergebnis 2022	Service Ergebnis 2022
* Umsatzerlöse	-21.657.104,48	-816.537,49	-862.313,76	-2.980.340,98	-54.774,80	-329.732,02	-1.707.682,34	-14.172.143,78	-733.579,31	0,00
* andere aktivierte Eigenleistungen	-47.423,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47.423,04	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-239.092,97	-50.338,38	-13.805,17	-22.966,67	0,00	0,00	0,00	-148.651,17	0,00	-3.331,58
** Erlöse und Erträge	-21.943.620,49	-866.875,87	-876.118,93	-3.003.307,65	-54.774,80	-329.732,02	-1.707.682,34	-14.368.217,99	-733.579,31	-3.331,58
** Materialaufwand:	9.466.169,51	638.061,59	550.459,97	1.129.182,00	1.963,92	0,00	8.028,83	6.127.945,73	644.664,30	365.863,17
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.789.376,97	505.635,47	122.502,00	331.108,63	625,00	0,00	0,00	65.322,00	644.664,30	119.519,57
* bezogene Leistungen	7.676.792,54	132.426,12	427.957,97	798.073,37	1.338,92	0,00	8.028,83	6.062.623,73	0,00	246.343,60
** Personalaufwand:	5.398.251,02	829.473,73	296.983,95	1.665.537,61	1.481,86	963,66	1.294.936,88	903.510,24	0,00	405.363,09
* Löhne und Gehälter	4.197.641,76	648.467,62	228.183,76	1.286.053,33	1.175,39	736,24	1.006.977,97	710.887,32	0,00	315.160,13
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.200.609,26	181.006,11	68.800,19	379.484,28	306,47	227,42	287.958,91	192.622,92	0,00	90.202,96
** Abschreibungen:	4.160.448,37	47.481,37	142.440,11	191.409,52	35.968,00	231.380,00	2.331,74	3.453.650,28	0,00	55.787,35
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	4.160.448,37	47.481,37	142.440,11	191.409,52	35.968,00	231.380,00	2.331,74	3.453.650,28	0,00	55.787,35
* sonstige betriebliche Aufwendungen	803.443,52	36.741,64	26.980,83	75.152,65	3.714,13	19.065,93	25.165,64	324.489,70	0,00	292.133,00
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-15,57	0,03	0,00	0,00	-0,87	0,00	0,00	0,00	0,00	-14,73
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.996.045,38	0,00	0,00	0,00	2.487,13	49.033,08	0,00	1.908.087,93	0,00	36.437,24
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-119.278,26	684.882,49	140.745,93	57.974,13	-9.160,63	-29.289,35	-377.219,25	-1.650.534,11	-88.915,01	1.152.237,54
* Steuern vom Einkommen	28.178,46	0,01	0,00	0,00	0,23	13.210,22	14.968,00	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis nach Steuern	-91.099,80	684.882,50	140.745,93	57.974,13	-9.160,40	-16.079,13	-362.251,25	-1.650.534,11	-88.915,01	1.152.237,54
* sonstige Steuern	9.190,02	980,02	572,00	7.361,00	0,00	0,00	0,00	277,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-81.909,78	685.862,52	141.317,93	65.335,13	-9.160,40	-16.079,13	-362.251,25	-1.650.257,11	-88.915,01	1.152.237,54
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	188.278,86	112.800,04	295.855,96	9.152,49	3.787,92	254.265,92	283.691,06	4.405,29	-1.152.237,54
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-81.909,78	874.141,38	254.117,97	361.191,09	-7,91	-12.291,21	-107.985,33	-1.366.566,05	-84.509,72	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-816.537,49	-433.538,06	-382.999,43
* sonstige betriebliche Erträge	-50.338,38	-491,56	-49.846,82
** Erlöse und Erträge	-866.875,87	-434.029,62	-432.846,25
** Materialaufwand:	638.061,59	587.549,20	50.512,39
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	505.635,47	441.079,44	64.556,03
* bezogene Leistungen	132.426,12	146.469,76	-14.043,64
** Personalaufwand:	829.473,73	610.992,14	218.481,59
* Löhne und Gehälter	648.467,62	481.660,63	166.806,99
* soziale Abgaben / Altersversorgung	181.006,11	129.331,51	51.674,60
** Abschreibungen:	47.481,37	49.437,12	-1.955,75
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	47.481,37	49.437,12	-1.955,75
* sonstige betriebliche Aufwendungen	36.741,64	43.645,51	-6.903,87
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,03	-0,03	0,06
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	684.882,49	857.594,32	-172.711,83
* Steuern vom Einkommen	0,01	0,01	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	684.882,50	857.594,33	-172.711,83
* sonstige Steuern	980,02	980,02	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	685.862,52	858.574,35	-172.711,83
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	188.278,86	153.580,04	34.698,83
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	874.141,38	1.012.154,39	-138.013,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-862.313,76	-817.233,16	-45.080,60
* sonstige betriebliche Erträge	-13.805,17	-1.925,78	-11.879,39
** Erlöse und Erträge	-876.118,93	-819.158,94	-56.959,99
** Materialaufwand:	550.459,97	474.649,46	75.810,51
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	122.502,00	124.356,16	-1.854,16
* bezogene Leistungen	427.957,97	350.293,30	77.664,67
** Personalaufwand:	296.983,95	268.649,58	28.334,37
* Löhne und Gehälter	228.183,76	205.762,22	22.421,54
* soziale Abgaben / Altersversorgung	68.800,19	62.887,36	5.912,83
** Abschreibungen:	142.440,11	135.285,36	7.154,75
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	142.440,11	135.285,36	7.154,75
* sonstige betriebliche Aufwendungen	26.980,83	23.340,01	3.640,82
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	140.745,93	82.765,47	57.980,46
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	140.745,93	82.765,47	57.980,46
* sonstige Steuern	572,00	358,00	214,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	141.317,93	83.123,47	58.194,46
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	112.800,04	112.205,40	594,64
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	254.117,97	195.328,87	58.789,10

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-2.980.340,98	-3.080.593,78	100.252,80
* sonstige betriebliche Erträge	-22.966,67	-7.999,69	-14.966,98
** Erlöse und Erträge	-3.003.307,65	-3.088.593,47	85.285,82
** Materialaufwand:	1.129.182,00	1.351.122,99	-221.940,99
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	331.108,63	355.337,20	-24.228,57
* bezogene Leistungen	798.073,37	995.785,79	-197.712,42
** Personalaufwand:	1.665.537,61	1.705.393,24	-39.855,63
* Löhne und Gehälter	1.286.053,33	1.325.787,14	-39.733,81
* soziale Abgaben / Altersversorgung	379.484,28	379.606,10	-121,82
** Abschreibungen:	191.409,52	187.384,87	4.024,65
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	191.409,52	187.384,87	4.024,65
* sonstige betriebliche Aufwendungen	75.152,65	72.807,29	2.345,36
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	57.974,13	228.114,92	-170.140,79
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	57.974,13	228.114,92	-170.140,79
* sonstige Steuern	7.361,00	9.534,00	-2.173,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	65.335,13	237.648,92	-172.313,79
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	295.855,96	288.913,18	6.942,78
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	361.191,09	526.562,10	-165.371,01

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energie		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-54.774,80	-57.151,83	2.377,03
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-54.774,80	-57.151,83	2.377,03
** Materialaufwand:	1.963,92	1.378,41	585,51
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	625,00	0,00	625,00
* bezogene Leistungen	1.338,92	1.378,41	-39,49
** Personalaufwand:	1.481,86	4.556,54	-3.074,68
* Löhne und Gehälter	1.175,39	3.609,11	-2.433,72
* soziale Abgaben / Altersversorgung	306,47	947,43	-640,96
** Abschreibungen:	35.968,00	35.965,00	3,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	35.968,00	35.965,00	3,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	3.714,13	3.765,61	-51,48
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,87	-210,44	209,57
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.487,13	4.470,92	-1.983,79
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-9.160,63	-7.225,79	-1.934,84
* Steuern vom Einkommen	0,23	-340,04	340,27
**** Ergebnis nach Steuern	-9.160,40	-7.565,83	-1.594,57
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-9.160,40	-7.565,83	-1.594,57
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	9.152,49	9.966,48	-813,99
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-7,91	2.400,65	-2.408,56

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-329.732,02	-329.731,97	-0,05
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-329.732,02	-329.731,97	-0,05
** Materialaufwand:	0,00	0,00	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	963,66	2.478,52	-1.514,86
* Löhne und Gehälter	736,24	1.887,54	-1.151,30
* soziale Abgaben / Altersversorgung	227,42	590,98	-363,56
** Abschreibungen:	231.380,00	231.380,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	231.380,00	231.380,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	19.065,93	9,80	19.056,13
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	49.033,08	52.235,98	-3.202,90
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-29.289,35	-43.627,67	14.338,32
* Steuern vom Einkommen	13.210,22	19.622,83	-6.412,61
**** Ergebnis nach Steuern	-16.079,13	-24.004,84	7.925,71
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-16.079,13	-24.004,84	7.925,71
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	3.787,92	3.927,60	-139,68
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-12.291,21	-20.077,24	7.786,03

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis		Abw. 2022 / 2021
	Betriebsführung	Wasserwerk	
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-1.707.682,34	-1.486.470,93	-221.211,41
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	-625,00	625,00
** Erlöse und Erträge	-1.707.682,34	-1.487.095,93	-220.586,41
** Materialaufwand:	8.028,83	11.975,61	-3.946,78
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	121,03	-121,03
* bezogene Leistungen	8.028,83	11.854,58	-3.825,75
** Personalaufwand:	1.294.936,88	1.269.135,44	25.801,44
* Löhne und Gehälter	1.006.977,97	983.605,68	23.372,29
* soziale Abgaben / Altersversorgung	287.958,91	285.529,76	2.429,15
** Abschreibungen:	2.331,74	1.887,86	443,88
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	2.331,74	1.887,86	443,88
* sonstige betriebliche Aufwendungen	25.165,64	31.611,65	-6.446,01
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-377.219,25	-172.485,37	-204.733,88
* Steuern vom Einkommen	14.968,00	0,00	14.968,00
**** Ergebnis nach Steuern	-362.251,25	-172.485,37	-189.765,88
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-362.251,25	-172.485,37	-189.765,88
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	254.265,92	259.833,15	-5.567,23
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-107.985,33	87.347,78	-195.333,11

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-14.172.143,78	-16.087.798,75	1.915.654,97
* andere aktivierte Eigenleistungen	-47.423,04	-773,61	-46.649,43
* sonstige betriebliche Erträge	-148.651,17	-101.443,35	-47.207,82
** Erlöse und Erträge	-14.368.217,99	-16.190.015,71	1.821.797,72
** Materialaufwand:	6.127.945,73	6.363.205,28	-235.259,55
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	65.322,00	72.835,99	-7.513,99
* bezogene Leistungen	6.062.623,73	6.290.369,29	-227.745,56
** Personalaufwand:	903.510,24	847.555,85	55.954,39
* Löhne und Gehälter	710.887,32	666.250,10	44.637,22
* soziale Abgaben / Altersversorgung	192.622,92	181.305,75	11.317,17
** Abschreibungen:	3.453.650,28	3.427.049,41	26.600,87
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.453.650,28	3.427.049,41	26.600,87
* sonstige betriebliche Aufwendungen	324.489,70	273.412,63	51.077,07
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.908.087,93	2.001.509,28	-93.421,35
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-1.650.534,11	-3.277.283,26	1.626.749,15
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-1.650.534,11	-3.277.283,26	1.626.749,15
* sonstige Steuern	277,00	277,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-1.650.257,11	-3.277.006,26	1.626.749,15
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	283.691,06	280.182,21	3.508,85
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.366.566,05	-2.996.824,05	1.630.258,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-733.579,31	-800.964,88	67.385,57
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-733.579,31	-800.964,88	67.385,57
** Materialaufwand:	644.664,30	783.642,52	-138.978,22
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	644.664,30	783.642,52	-138.978,22
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-88.915,01	-17.322,36	-71.592,65
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-88.915,01	-17.322,36	-71.592,65
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-88.915,01	-17.322,36	-71.592,65
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	4.405,29	5.794,23	-1.388,94
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-84.509,72	-11.528,13	-72.981,59

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-3.331,58	-608,26	-2.723,32
** Erlöse und Erträge	-3.331,58	-608,26	-2.723,32
** Materialaufwand:	365.863,17	355.077,84	10.785,33
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	119.519,57	126.655,34	-7.135,77
* bezogene Leistungen	246.343,60	228.422,50	17.921,10
** Personalaufwand:	405.363,09	432.249,28	-26.886,19
* Löhne und Gehälter	315.160,13	335.962,24	-20.802,11
* soziale Abgaben / Altersversorgung	90.202,96	96.287,04	-6.084,08
** Abschreibungen:	55.787,35	52.475,88	3.311,47
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	55.787,35	52.475,88	3.311,47
* sonstige betriebliche Aufwendungen	292.133,00	239.263,64	52.869,36
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-14,73	-14,73	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	36.437,24	35.958,64	478,60
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.152.237,54	1.114.402,29	37.835,25
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	1.152.237,54	1.114.402,29	37.835,25
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.152.237,54	1.114.402,29	37.835,25
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-1.152.237,54	-1.114.402,29	-37.835,25
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2022

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Gesamt		Abw. 2022 / 2021
	2022	2021	
* Umsatzerlöse	-21.657.104,48	-23.093.483,36	1.436.378,88
* andere aktivierte Eigenleistungen	-47.423,04	-773,61	-46.649,43
* sonstige betriebliche Erträge	-239.092,97	-113.093,64	-125.999,33
** Erlöse und Erträge	-21.943.620,49	-23.207.350,61	1.263.730,12
** Materialaufwand:	9.466.169,51	9.928.601,33	-462.431,82
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.789.376,97	1.904.027,70	-114.650,73
* bezogene Leistungen	7.676.792,54	8.024.573,63	-347.781,09
** Personalaufwand:	5.398.251,02	5.141.010,59	257.240,43
* Löhne und Gehälter	4.197.641,76	4.004.524,66	193.117,10
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.200.609,26	1.136.485,93	64.123,33
** Abschreibungen:	4.160.448,37	4.120.865,50	39.582,87
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	4.160.448,37	4.120.865,50	39.582,87
* sonstige betriebliche Aufwendungen	803.443,52	687.856,14	115.587,38
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-15,57	-225,20	209,63
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.996.045,38	2.094.174,82	-98.129,44
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-119.278,26	-1.235.067,43	1.115.789,17
* Steuern vom Einkommen	28.178,46	19.282,80	8.895,66
**** Ergebnis nach Steuern	-91.099,80	-1.215.784,63	1.124.684,83
* sonstige Steuern	9.190,02	11.149,02	-1.959,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-81.909,78	-1.204.635,61	1.122.725,83
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-81.909,78	-1.204.635,61	1.122.725,83

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben

Die zum 1. Januar 2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten HallenFreizeitBad (HFB), Friedhofswesen, Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Breitbandversorgung, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasser, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service.

In der Sparte „Service“ werden zunächst alle spartenübergreifende Kosten dargestellt (u.a. Energiekosten, Versicherungen sowie Kosten, die mit dem Gebäude in Verbindung stehen), sowie die Sach- und Personalkosten derjenigen Abteilungen, die für alle anderen Abteilungen tätig sind (u. a. Vorstand, Personalabteilung, Finanzabteilung etc.). In einem nächsten Schritt werden diese Kosten über die interne Leistungsverrechnung an alle anderen Sparten des SBB verteilt.

Um diese Aufteilung verursachungsgerechter vornehmen zu können, wurden für die unterschiedlichen Kostenarten unterschiedliche Schlüssel vereinbart, (z. B. Kosten für die Unfallversicherung nach der Anzahl der Mitarbeitenden je Sparte / z. B. Kosten der Gebäudereinigung nach Büro-Nutzfläche in m² nach Sparten / z. B. Bankgebühren nach der Anzahl der gebuchten Belege je Sparte etc.).

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2022 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 1,9 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug das Wirtschaftswachstum 2,0 %. „Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 geprägt von den Folgen des Kriegs in der Ukraine wie den extremen Energiepreiserhöhungen“, sagte Dr. Ruth Brand, seit 1. Januar 2023 neue Präsidentin des Statistischen Bundesamtes, bei der Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2022“ in Berlin. „Hinzu kamen verschärfte Material- und Lieferengpässe, massiv steigende Preise beispielsweise für Nahrungsmittel sowie der Fachkräftemangel und die andauernde, wenn auch im Jahresverlauf nachlassende Corona-Pandemie. Trotz dieser nach wie vor schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 insgesamt gut behaupten“. (Quelle: Pressemitteilung Statistisches Bundesamt, Nr. 20 vom 13. Januar 2023)

Branchenspezifische Entwicklung

Mit Urteil vom 17. Mai 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einer kommunalabgaberechtlichen Streitigkeit seine jahrzehntelang bestätigte Rechtsprechung zur gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Abschreibung von langlebigem Anlagevermögen auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes in Verbindung mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung aufgegeben und grundlegend geändert. Das Urteil hat bei den Kommunen in NRW zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf zukünftige Gebührenanpassungen geführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 7. März 2023 das Urteil des Oberverwaltungsgericht Münster aufgehoben.

Der Landtag NRW hatte im Dezember 2022 in 2. Lesung die in Anlehnung an das OVG-Urteil erarbeitete Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW endgültig beschlossen. Die Änderung ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt bildet es die gesicherte Grundlage für eine örtliche Beschlussfassung über eine Gebührensatzung.

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren keine gravierenden Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs Bornheim durch die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie erkennbar.

Auch das HFB konnte ab dem 1. Juni 2022 wieder in den Regelbetrieb übergehen, da zu diesem Zeitpunkt alle Beschränkungen nach der Corona-Schutzverordnung weggefallen sind. Das spiegelt sich in den Erlösen des HFB wider, denn die Summe der Umsatzerlöse und der Erträge belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf TEUR 867 und sind um TEUR 433 höher als im Vorjahr jedoch um TEUR 46 unter dem Planansatz 2022.

Die Beseitigung der Abwässer im Stadtgebiet Bornheim erfolgt seit dem 1. Januar 2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km²) und insgesamt 50.519 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31. Dezember 2022 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 215,7 km, an das 13.565 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleleinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 70 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge reduzierte sich in 2022 im Vergleich zum Vorjahr mengenmäßig um 0,8 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2022 2.188.602 m³ und lag damit um 17.576 m³ unter dem Vorjahreswert (2.206.178 m³).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Rechnerisch ergibt sich für 2022 eine veranlagte beitragspflichtige Fläche der versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet von 2.874.579 m² (i. Vj. 2.843.380 m²).

Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

3.1 Spartenrechnung

Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit TEUR 1.367 (i. Vj. TEUR 2.997).

Die negative Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von TEUR 1.630 resultiert im Wesentlichen aus den für das Wirtschaftsjahr 2022 ermittelten Gebührenüberdeckungen für Schmutzwasser (TEUR 1.125) und Niederschlagswasser (TEUR 671) in Höhe von insgesamt TEUR 1.796, welche der Rückstellung zugeführt wurde und das Jahresergebnis entsprechend vermindert.

Im Jahr 2022 sind erstmals durch die Gewährung einer Abwassergebührenhilfe für den Bereich Niederschlagswassergebühren Erlöse i. H. v. TEUR 201 entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Landesförderung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 für Städte und Gemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Abwassergebühr.

Die anderen aktivierten Eigenleistungen enthalten Erträge aus SBB-eigenen Ingenieurleistungen für Baumaßnahmen (u.a. Hauptrohrerneuerungen in Roisdorf, An der Wolfsburg und Oberdorfer Weg sowie Brenig, Breitestraße) i. H. v. TEUR 47 (i. Vj. TEUR 1).

Im Vergleich zum Vorjahr sind die sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 47 höher. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 25) und kostenmindernden Erlösen aus Schadenersatz (TEUR 13).

Der verminderte Aufwand insbesondere bei den bezogenen Leistungen und dem Zinsaufwand wirken hier entgegen. Bei den bezogenen Leistungen ist ein um TEUR 228 niedrigerer Aufwand als in 2021 zu verzeichnen. Die Reduzierung erfolgte im Wesentlichen mit TEUR -331 im Bereich der weiter zu berechnenden Maßnahmen (Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen). Diesen stehen entsprechend niedrigere Erlöse gegenüber. Aus der Weiterberechnung von in Vorjahren erneuerten Grundstücksanschlüssen (Baumaßnahmen Oberdorfer Weg und Apostelpfad) entstanden Erlöse von TEUR 116.

Mehrkosten i. H. v. TEUR 75 sind unter den bezogenen Leistungen für die Kanalreinigung entstanden (Kosten 2022: TEUR 180 / Kosten 2021: TEUR 104). Die Aufwendungen aus der Umlage an den Erftverband sind um TEUR 37 höher als im Vorjahr. Der Aufwand für die Schädlingsbekämpfung beträgt im Wirtschaftsjahr 2022 TEUR 83 (i. Vj. TEUR 75).

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens sind die Aufwendungen für Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 27 angestiegen.

Im sonstigen betrieblichen Aufwand führt die Rechtsberatung und Gebührenneukalkulation bei Abwassergebühren zu Mehraufwand von TEUR 20.

Der gebuchte Zinsaufwand ist im Jahr 2022 um TEUR 93 niedriger als im Vorjahr.

Die Sparte Betriebsführung Wasserwerk erzielte ein positives Jahresergebnis von TEUR 108 (i. Vj. einen Fehlbetrag von TEUR -87). Die Ergebnisverbesserung ist im Wesentlichen auf die höheren Umsatzerlöse zurück zu führen. Dies resultiert aus dem Ergebnis einer Überprüfung der Zuordnung von Kostenstellen sowie der Abrechnungsinhalte.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von TEUR -874 (i. Vj. TEUR -1.012) und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 138 verbessert.

Im Vergleich zum Vorjahr – welches unter dem Einfluss der Corona-Maßnahmen zu betrachten war – sind die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. der Erlöse aus Schulschwimmen sowie der Mieten und Pachten (Gastronomie und Fitness-Studio) um TEUR 383 gestiegen. Aufgrund der Änderung der Abrechnung von Geldwertkarten war die bis Ende 2021 gebildete Rückstellung nicht mehr erforderlich. Die Auflösung dieser Rückstellung führt zu einem Ertrag in Höhe von TEUR 50.

Der Materialverbrauch (RHB-Stoffe sowie bezogene Leistungen) liegt mit TEUR 638 um TEUR 51 über dem Vorjahreswert. Zu den RHB-Stoffen bzw. bezogenen Waren zählen insbesondere auch die Kosten für Strom und Gas, die im Vorjahr aufgrund der pandemiebedingten Schließungen des HFB deutlich niedriger waren. Auch die Personalkosten des HFB waren im Vorjahr pandemiebedingt deutlich niedriger, diese haben sich nunmehr in 2022 um TEUR 218 auf TEUR 829 erhöht.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2022 einen Verlust von TEUR -254 und damit ein um TEUR 59 schlechteres Ergebnis als im Jahr 2021. Es konnten zwar höhere Umsatzerlöse erzielt werden, diese werden jedoch kompensiert durch höheren Materialaufwand.

Die Umsatzerlöse liegen bei TEUR 862 und sind um TEUR 45 höher als im Jahr 2021. Das resultiert aus einer sehr hohen Anzahl von Bestattungen (582 Bestattungen in 2022 im Vergleich zu 480 Bestattungen in 2021). Darüber hinaus führt eine Schadensersatzleistung seitens der Versicherung zu einem Ertrag aus Schadensersatz von TEUR 12 und zu einer Abweichung in dieser Höhe im Vergleich zum Vorjahr. Diesem Ertrag steht jedoch derselbe Betrag im Aufwand in der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ gegenüber.

Der Materialaufwand der Sparte Friedhof (bezogene RHB-Stoffe und bezogene Leistungen) beträgt in 2022 TEUR 550 (im Vorjahr TEUR 474) und ist somit um TEUR 76 höher als im Vorjahr. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den Bestattungsleistungen (TEUR 222 in 2022 im Vergleich zu TEUR 183 in 2021), dieser Aufwand ist in 2022 proportional zu der höheren Anzahl der Bestattungen gestiegen.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2022 Kosten in Höhe von TEUR 68 (i. Vj. TEUR 44) entstanden. In 2022 fremdvergebene Mäh- und Mulcharbeiten auf den Friedhöfen führte zu Aufwendungen von TEUR 15.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2022 ein negatives Ergebnis in Höhe von TEUR -361; im Vergleich zu 2021 (TEUR -527) hat sich das Defizit um TEUR 166 vermindert.

Die Umsatzerlöse in 2022 belaufen sich auf TEUR 2.980 und sind im Vergleich zu 2021 um TEUR 100 gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Erstattung seitens der Stadt Bornheim. Insbesondere war die Weiterberechnung der Wartung der Straßenbeleuchtung in 2022 um TEUR 68 niedriger als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 15 gestiegen, ursächlich hierfür sind erhaltene Lohnkosten- und Beschäftigungszuschüsse sowie Erträge aus Schadensersatz.

Der Materialaufwand - hierin enthalten sind sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“ - ist im Vergleich zu 2021 insgesamt um TEUR 222 gesunken. Die Aufwendungen für die bezogenen Waren verminderten sich um TEUR 24, davon betreffen TEUR 21 die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude. Im Vorjahr waren unter dieser Position u.a. Kosten für die Beseitigung der Schäden nach dem Starkregenereignis in Höhe von TEUR 18 enthalten.

Die Aufwendungen für die bezogenen Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 198 vermindert. Die Kosten des Winterdienstes betragen in 2022 TEUR 160, das sind TEUR 142 weniger als im Vorjahr. Insgesamt handelte es sich in 2022 um einen relativ milden Winter ohne längere Frostperioden, so dass der Einsatz des fremdvergebenen Winterdienstes weniger oft als in 2021 erforderlich war.

Eine weitere positive Veränderung im Vergleich zu 2021 resultiert aus der Position der Spielplatzkontrollen, die im Vorjahr Kosten in Höhe von TEUR 36 verursacht haben, in 2022 hat die Stadt Bornheim diese Aufgabe wieder komplett übernommen.

Das Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energien beträgt TEUR 0 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2 verbessert. Im Wesentlichen resultiert diese Ergebnisverbesserung aus niedrigerem Personalaufwand, dieser ist mit TEUR 1 um TEUR 3 niedriger als im Vorjahr, was auf strukturelle Veränderungen zurückzuführen ist.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt in 2022 ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 12 und liegt um TEUR 8 niedriger als im Vorjahr. Im Wesentlichen beruht diese Abweichung aus zwei Sachverhalten: die Beseitigung einer schweren Beschädigung einer LWL-Leitung führte in 2022 zu zusätzlichem Aufwand für Schadensfälle in Höhe von TEUR 19. Ein entsprechender Ertrag aus Schadensersatz konnte noch nicht geltend gemacht werden, da der Verursacher noch nicht zweifelsfrei feststeht.

Darüber hinaus ist eine positive Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in der Position Steuern vom Einkommen und Ertrag zu verzeichnen. Die Ursache hierfür ist, dass im Aufwand des Jahres 2021 noch zusätzliche Belastungen der Vorjahre 2019 und 2020 enthalten waren.

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2022 ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 85 (i. Vj. TEUR 12), somit ist im Vergleich zum Vorjahr eine Ergebnisverbesserung von TEUR 73 zu verzeichnen. Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 67 niedriger und wirken sich unmittelbar im Spartenergebnis aus. Die Kosten für den Stromeinkauf sind mit TEUR 645 um TEUR 139 niedriger als im Vorjahr, insbesondere durch den Wegfall der EEG-Umlage ab 01.07.2022.

Das Jahresergebnis der Sparte Service – vor interner Leistungsverrechnung – beträgt in 2022 TEUR -1.152, und ist somit um TEUR 38 schlechter als das Ergebnis in 2021 (TEUR -1.114).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen in 2022 TEUR 292 EUR und sind um TEUR 53 höher als in 2021. Im Wesentlichen handelt es sich mit TEUR 23 um die Position „Tax Compliance Management System“. Die erstmalige Einrichtung und die laufende Nutzung des erforderlichen „Behördenpostfachs“ zur Kommunikation mit Gerichten und anderen Behörden führte zu Kosten in Höhe von TEUR 6. Gegenläufig wirken die Personalkosten, denn aufgrund von personellen Umstrukturierungen liegen diese mit TEUR 405 um TEUR 27 unter dem Vorjahreswert.

3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt TEUR 82 und liegt um TEUR 1.043 unter dem geplanten Jahresgewinn von TEUR 1.125 des Wirtschaftsplanes 2022. Diese negative Abweichung beruht im Wesentlichen mit TEUR 1.391 auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 2.758, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2022 liegt jedoch bei TEUR 1.367.

Die Hauptursache hierfür resultiert aus den für das Wirtschaftsjahr 2022 ermittelten Gebührenüberdeckungen für Schmutzwasser (TEUR 1.125) und Niederschlagswasser (TEUR 671) in Höhe von insgesamt TEUR 1.796, welche der Rückstellung zuzuführen sind und das Jahresergebnis entsprechend vermindern. Zusätzlich liegt die Entsorgungsmenge für Schmutzwasser im Jahr 2022 (2.188.602 m³) um rd. 8 % unter dem Planwert, woraus sich geringere Erlöse ergeben.

Die abzurechnenden Niederschlagsflächen sind mit 2.874.579 m² etwas höher als die geplante Fläche von 2.821.218 m². Die Erlöse aus der Abwassergebührenhilfe 2022 i. H. v. TEUR 201 führen zu Mehrerlösen.

Die Erlöse aus weiter zu berechnenden Maßnahmen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind um TEUR 122 höher als geplant. Erlöse aus anderen Weiterberechnungen sind um TEUR 371 höher als geplant entstanden. Diesen stehen entsprechend hohe Aufwendungen gegenüber. Bei den anderen Weiterberechnungen handelt es sich im Wesentlichen um Aufträge von der Stadt Bornheim (u. a. Erneuerung der Bachverrohrung Oberdorfer Weg mit TEUR 122, Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung der Grundschule Hersel mit TEUR 103).

In der Rubrik bezogene Leistungen sind neben den Mehrkosten für die Weiterberechnungen (TEUR +383) folgende zusätzliche Planabweichungen zu verzeichnen: Unterhaltung der Pumpanlagen TEUR +46, Umlage Erftverband TEUR +34 sowie TEUR +30 für Kanalreinigung. Ergebnisverbessernde Planabweichungen sind u.a. mit TEUR -26 bei der Kanalreparatur, TEUR -24 bei der Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie mit TEUR -17 bei der Schädlingsbekämpfung im Kanalnetz angefallen (TEUR 83).

Der Aufwand für Zinsen ist in 2022 um TEUR -108 geringer als geplant angefallen. Die für 07/2022 eingeplante Darlehensaufnahme wurde erst in 11/2022 abgerufen. Eine entsprechende Zinsrückstellung wurde gebildet.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2022 mit einem Verlust in Höhe von TEUR -254 ein um TEUR 80 schlechteres Ergebnis als geplant. Die geplanten Friedhofserlöse in Höhe von TEUR 889 liegen mit TEUR 27 geringfügig unter Plan. Die Bestattungsstatistik zeigt zwar mit 582 Sterbefällen 102 Fälle mehr als im Vorjahr, jedoch ist der prozentuale Anteil der preisgünstigeren Urnenbestattungen im Verhältnis zu den Erdbestattungen von 76,0% in 2021 auf 78,0% in 2022 gestiegen.

Sonstige betriebliche Erträge waren für 2022 nicht geplant, eine Schadensersatzleistung der Versicherung in Höhe von TEUR 12 führt somit zu einer positiven Plan/Ist-Abweichung in genau dieser Höhe.

Der Materialaufwand beträgt TEUR 550 und liegt um TEUR 53 über dem Planwert. Die darin enthaltenen bezogenen RHB-Stoffe / bezogene Waren betragen TEUR 123. Die bezogenen Leistungen betragen TEUR 428. Die RHB-Stoffe unterschreiten den Plan um TEUR 22; in dieser Position werden u.a. Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Gebäude gezeigt. Im Vergleich zum Plan sind für diese Unterhaltungsmaßnahmen TEUR 20 weniger angefallen, denn nicht alle geplanten Projekte konnten in 2022 umgesetzt werden, beispielsweise konnte die Sanierung bzw. der Umbau der Friedhofskapelle Roisdorf nicht komplett abgeschlossen werden.

Der Planwert 2022 für die bezogenen Leistungen der Sparte Friedhofswesen beträgt TEUR 354 und beinhaltet u. a. Baumpflegearbeiten, Mulcharbeiten, Grabmalkontrollen. Der höchste Einzel-Planwert bezieht sich auf die fremdvergebenen Bestattungsleistungen und beträgt in 2022 TEUR 200, dieser Wert ist mit TEUR 222 um TEUR 22 überschritten. Die Aufwendungen sind proportional zu der Anzahl der Bestattungen gestiegen.

Höhere Kosten als geplant sind darüber hinaus für die Unterhaltung von Fahrzeugen (im Vergleich zum Plan TEUR 10 mehr) und für Miete für ausgeliehene Arbeitsbühnen und Bagger (um TEUR 13 mehr) zu verzeichnen.

Die Personalkosten der Sparte Friedhof belaufen sich auf TEUR 297 und übersteigen den Planwert somit um TEUR 19.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit einem Verlust i. H. v. TEUR -361 ein um TEUR 61 besseres Ergebnis als geplant. Im Vergleich zum Plan sind die Erlöse und Erträge der Sparte Baubetriebshof mit TEUR 3.003 um TEUR 356 niedriger als geplant. Die Hauptabweichungsursache liegt mit TEUR 363 an den Weiterberechnungen an die Stadt Bornheim. Im Wesentlichen handelt es sich um Abweichungen bei folgenden Erlösen: Baumpflege/Baumkontrolle (TEUR 174), diese Aufgabe ist komplett an die Stadt Bornheim übergegangen; Erlöse Fuhrpark (TEUR 67), da die Stadt Bornheim die geplante Umstellung des Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge nicht in 2022 umgesetzt hat. Dieses hätte beim SBB zu höheren Aufwendungen geführt, die an die Stadt Bornheim weiterberechnet worden wären. Erlöse für die Weiterberechnungen in Bezug auf die Kinderspielplätze haben sich im Vergleich zum Plan um TEUR 59 vermindert und auch die Weiterberechnung in Bezug auf die Wartung der Straßenbeleuchtung ist um TEUR 53 niedriger ausgefallen als geplant.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind mit TEUR 23 um TEUR 17 höher als geplant, hierin enthalten sind Lohnkosten- und Beschäftigungszuschüsse sowie Erträge aus Schadensersatz.

Niedrigere Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Position Materialaufwand, die sowohl die „bezogenen Waren/RHB-Stoffe“ (Plan/Ist-Abweichung TEUR -45) als auch die „bezogenen Leistungen“ (Plan/Ist-Abweichung TEUR -225) beinhaltet. Der Plan sah Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.399 vor, die tatsächlichen Aufwendungen belaufen sich auf TEUR 1.129, somit ist der Plan um TEUR 270 unterschritten.

Die niedrigeren Kosten der RHB-Stoffe resultieren im Wesentlichen aus den geplanten Aufwendungen für den Einkauf von Streumaterial für den Winterdienst in Höhe von TEUR 25, die jedoch aufgrund des milden Winters nicht in Anspruch genommen wurden.

Diese sehr milde Witterung führte auch zu niedrigeren Kosten im Vergleich zum Plan für den fremdvergebenen Winterdienst in der Rubrik der Fremdleistungen / bezogenen Leistungen. Geplant waren hierfür TEUR 300, mit TEUR 160 sind um TEUR 140 niedrigere Kosten als geplant angefallen.

Des Weiteren sah der Plan 2022 zusätzliche Leasingraten in Höhe von TEUR 77 in Bezug auf den Fuhrpark vor, den der SBB der Stadt Bornheim zur Verfügung stellt. Die Stadt Bornheim hatte für das Jahr 2022 eine Umstellung des Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge geplant, diese Fahrzeuge hätte der SBB nicht gekauft, sondern geleast und diese Kosten 1:1 an die Stadt weiterberechnet. Dieses Konzept wurde in 2022 nicht umgesetzt, so dass hieraus eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von TEUR 77 zu verzeichnen ist.

Die Personalkosten in der Sparte Baubetrieb liegen bei TEUR 1.666 und unterschreiten den Plan um TEUR 121.

Das Ergebnis der Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim liegt um TEUR 72 über dem Planansatz. Die Weiterberechnungen an die Stadt Bornheim erfolgen zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Strom-Lieferant die Verbrauchsabrechnungen erstellt. Im Falle, dass diese Abrechnungen jedoch erst nach dem Buchungsschluss der Stadt Bornheim eintreffen, resultieren hieraus Abweichungen in der aktuellen Abrechnungsperiode. Die geplanten Erlöse (TEUR 1.014) wurden nicht erreicht, sondern um TEUR 280 unterschritten. Der Stromeinkauf war seitens der Stadt Bornheim mit TEUR 994 geplant, dieser Wert wurde jedoch mit TEUR 645 um TEUR 349 unterschritten. Hierin enthalten sind u.a. Gutschriften für Vorperioden in Höhe von TEUR 35.

Laut Plan wurde für die Sparte Erneuerbare Energie ein negatives Ergebnis in Höhe von TEUR -12 erwartet, das erzielte Ergebnis beträgt TEUR 0. Diese Abweichung von TEUR 12 resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Zinszahlungen für das Darlehen der Photovoltaik-Anlagen (TEUR -5) im Vergleich zum Plan. Der seit 2011 angesparte Bausparvertrag wurde im Laufe des Jahres 2021 zuteilungsreif, so dass der SBB im kompletten Jahr 2022 von dem günstigen Zinsniveau profitieren konnte.

Für 2022 waren Personalkosten in Höhe von TEUR 5 geplant, diese wurden um TEUR 3 unterschritten, diese Veränderung basiert auf strukturellen Veränderungen.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt in 2022 ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 12 und liegt um TEUR 29 niedriger als geplant. Die Hauptursache für diese Plan/Ist-Abweichung resultiert im Wesentlichen aus Kosten für einen Schadensfall: die Beseitigung einer schweren Beschädigung einer LWL-Leitung führte in 2022 zu zusätzlichem Aufwand in Höhe von TEUR 19. Ein entsprechender Ertrag aus Schadensersatz konnte noch nicht geltend gemacht werden, da der Verursacher noch nicht zweifelsfrei feststeht.

Bescheide für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer seitens der Finanzverwaltung lagen zum Zeitpunkt der Planerstellung für das Wirtschaftsjahr 2022 noch nicht vor, daher wurde keine Steuern im Plan berücksichtigt, verbucht wurden TEUR 13, das führt zu einer negativen Plan/Ist-Abweichung in genau dieser Höhe.

Der Plan 2022 sah für das HFB ein Defizit in Höhe von TEUR -1.079 vor, das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2022 beträgt TEUR -874. Somit ergibt sich eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von TEUR 205.

Bei der Erlösplanung für das Jahr 2022 wurde davon ausgegangen, dass 75% der Erlöse des Jahres 2019 realisiert werden können. Tatsächlich liegen die Erlöse aus Eintrittsgeldern, Schulschwimmen, sowie aus Mieten und Pachten um TEUR 97 unter Plan. Die Auflösung einer Rückstellung für Geldwertkarten (die Abrechnungs-Systematik hat sich im Vergleich zu den Vorjahren geändert) in Höhe von TEUR 50 führte zu einer positiven Plan/Ist-Abweichung in dieser Höhe.

Die fehlenden Erlöse werden kompensiert durch niedrigeren Materialaufwand (TEUR -122, im Wesentlichen niedrigere Energiekosten als geplant) und niedrigere Personalkosten (TEUR -139) im Vergleich zum Plan.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. TEUR 108 zu verzeichnen. Dies resultiert mit TEUR 170 aus über dem Plan liegenden Umsatzerlösen aus der Betriebsführungsvergütung und -pauschale. Dies ist das Ergebnis einer Überprüfung der Zuordnung von Kostenstellen sowie der Abrechnungsinhalte. Die Kosten aus der internen Leistungsverrechnung sind TEUR 29 höher als geplant.

Die Sparte Service zeigt im Jahr 2022 ein negatives Ergebnis (vor ILV) i. H. v. TEUR -1.152, geplant war ein negatives Ergebnis (vor ILV) in Höhe von TEUR -1.189, insofern ergibt sich eine positive Plan/Ist-Abweichung (vor ILV) von TEUR 37. Hier führt insbesondere die Verschiebung einer für 2022 geplanten, jedoch nicht durchgeführten Instandhaltungs-Maßnahme (Sanierung der Sanitäranlagen im Verwaltungsgebäude), auf das Folgejahr zu einer Plan-Ist-Abweichung. Der Personalaufwand ist aufgrund von strukturellen Umstrukturierungen um TEUR 45 niedriger als geplant.

3.3 Investitionen

Im Jahr 2022 betragen die Anlagenzugänge des SBB insgesamt TEUR 4.695, davon entfallen auf fertig gestellte Investitionen TEUR 3.029 und auf die Anlagen im Bau TEUR 1.665. Zur Finanzierung von Investitionen stand in 2022 für die Sparte Abwasser ein Darlehen i. H. v. 1,7 Mio. EUR und für die Sparte Baubetrieb i. H. v. 0,6 Mio. EUR sowie ein Kassenkredit bis zu einer Grenze von 5 Mio. EUR zur Verfügung. Der Kassenkredit wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

Zur Finanzierung der Investitionen der Sparte Abwasser des Jahres 2022 wird in 2023 ein Darlehen in Höhe von 4,1 Mio. EUR aufgenommen. Der Planansatz beläuft sich auf 7,6 Mio. EUR.

3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2022 waren beim SBB insgesamt 97 Personen beschäftigt (davon 46 Angestellte, 47 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 92 Mitarbeitende inklusive Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus sind 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt TEUR 353 sind in der Position „Materialaufwand / bezogene Leistungen“ gebucht.

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2022	EUR 31.12.2021
Bilanzsumme	133.451.224,05	133.994.746,72
Anlagevermögen	129.325.884,39	128.791.791,04
Umlaufvermögen	4.117.953,34	5.193.977,51
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.386,32	8.978,17
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Jahresüberschuss	81.909,78	1.204.635,61
Sonderposten	8.934.216,00	8.688.305,00
Rückstellungen	3.368.833,00	1.761.692,00
Verbindlichkeiten davon:	70.940.235,54	73.670.358,88
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.550.394,64	6.940.331,92
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	749.091,92	751.424,49
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.993.353,56	65.187.686,81
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.459,83	10.857,96
- sonstige Verbindlichkeiten	644.935,59	780.057,70
Rechnungsabgrenzungsposten (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	6.421.184,11	6.169.545,22

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten im Wesentlichen die Darlehen des Abwasserwerkes. Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2022 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,9 % (i. Vj. 33,9 %). Zum 31. Dezember 2022 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 96,9 % (i. Vj. 96,1 %) zu verzeichnen.

4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2022 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) des SBB 32,8 % (i. Vj. 32,6 %).

4.4 Finanzstruktur

Per 31. Dezember 2022 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von TEUR 843 (i. Vj. TEUR 2.023).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung jederzeit sichergestellt.

4.5 Kapitalflussrechnung

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+82	+1.205
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+4.160	+4.121
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse (-)	-486	-495
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+1.607	-130
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-46	-3
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	+6
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-103	+2.353
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+97	+446
Zinsaufwendungen (+)	+1.996	+2.094
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+7.307	+9.595
Einzahlungen aus Abgängen Anlagevermögen (+)	0	+6
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-3.916	-2.424
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.916	-2.418
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+2.300	+5.571
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-4.875	-4.912
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	0	-2.000
gezahlte Zinsen (-)	-1.997	-2.114
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-4.572	-3.455
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.180	+3.722
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+2.023	-1.699
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+843	+2.023

Der Finanzmittelfonds beinhaltet die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 843 (i. Vj. TEUR 2.023).
Zum 31. Dezember 2022 wurde kein Kassenkredit in Anspruch genommen.

4.6 Fremdkapitalquote

Per 31. Dezember 2022 beträgt die Fremdkapitalquote 55,7 % (i. Vj. 56,3 %).

4.7 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf TEUR 21.555. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (TEUR 239) und aktivierter Eigenleistung (TEUR 47) summieren sich die Erträge auf insgesamt TEUR 21.842.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von TEUR 19.727 entgegen. Davon entfallen auf Materialaufwand TEUR 9.364 (inklusive Umlagen an den Erftverband TEUR 4.628); Personalkosten TEUR 5.398, Abschreibungen TEUR 4.160 und sonstige betriebliche Aufwendungen TEUR 803. Unter Abzug der Zinsaufwendungen von TEUR 1.996 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (TEUR 28) und der sonstigen Steuern (im Wesentlichen KFZ-Steuern; TEUR 9), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 82.

4.8 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren werden die Umsatzerlöse (gesamt und nach Sparten) sowie das Jahresergebnis (gesamt und nach Sparten) verwendet. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur Steuerung nicht herangezogen.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Für das Jahr 2023 sind Erlöse und Erträge inklusive aktivierter Eigenleistung in Höhe von TEUR 25.251 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 11.982 für Material, TEUR 6.104 für Personal, TEUR 4.166 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie TEUR 844 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 2.156 erwartet. Abzüglich des geplanten Zinsaufwandes i. H. v. TEUR 2.131 und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 25 schließt der Erfolgsplan 2023 mit einem Jahresergebnis von TEUR 0.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ist im SBB ein Investitionsumfang in Höhe von TEUR 10.190 geplant. Davon betreffen 95,2 % (TEUR 9.700) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen.

Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Aus beauftragten und in 2022 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 20.400 (insbesondere die Fertigstellung des Regenrücklaufbeckens Rankenberg – Grünwaldstraße TEUR 2.700, die hydraulische Kanalerneuerung Walberberg Lehmkaulenpfad TEUR 1.560 sowie die Kanalneuverlegung Sechtem – B-Plangebiet Se 21 TEUR 1.500).

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird in 2023 keine wesentliche Veränderung erwartet.

Der Stadtbetrieb Bornheim hatte für die Sparte Abwasser bereits im Vorfeld das Beratungsunternehmen Rödl & Partner mit einer Neukalkulation der Abwassergebühren auf Basis der geplanten Änderungen des KAG beauftragt. Diese Neukalkulation wurde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. November 2022 vorgestellt. Eine Änderung der Gebührensätze entsprechend der Neukalkulation erfolgte nach Inkrafttreten des KAG NRW mit Beschluss des Verwaltungsrats am 19. Dezember 2022 zum 1. Januar 2023. Die Schmutzwassergebühr beträgt seitdem 2,82 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 1,71 €/m².

Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Coronapandemie hat sich verringert. Eine mögliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Kunden kann Forderungsausfälle nach sich ziehen. Daher wurde das Mahnverfahren angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

5.2 Risikomanagementsystem

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System zu gewährleisten. Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

5.3 Risikobericht

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System zu betreiben. Das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System unterliegt einer fortlaufenden Aktualisierung.

Das im Jahr 2019 unter Begleitung der Rhenag erarbeitete TAX Compliance System wurde kontinuierlich fortgeschrieben und wird in den Folgejahren regelmäßig aktualisiert. Durch diese Vorgehensweise sollen Risiken im Hinblick auf mögliche Fehler bei der Erfüllung der Steuerpflichten minimiert werden.

Aus veränderten Kreditkonditionen, aus der Inflationsentwicklung sowie aus den Tarifabschlüssen ergeben sich generelle Risiken für den Stadtbetrieb Bornheim.

Im Herbst 2022 wurden aus der politischen Diskussion heraus – für den Fall eines Blackouts (flächendeckender Stromausfall) – Notfallmaßnahmen für die Versorgungswirtschaft beschlossen. Insofern besteht ein weiteres Betriebsrisiko in der Verfügbarkeit von Elektrizität. Das Versorgungsrisiko kann kurzfristig jederzeit auftreten.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern weiterhin einen erheblichen Aufwand zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem entsprechenden personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der auch weiterhin einen im laufenden und den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren werden sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt nicht zuletzt durch die kontinuierliche Erhöhung der CO²-Steuer (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für die Folgejahre, soweit absehbar, berücksichtigt. Durch die Fortdauer des Kriegs in der Ukraine sind zudem Störungen von Lieferketten zu erwarten, die sich negativ auf die Ertragslage des Stadtbetriebs auswirken können.

Die Marktpreise für Energie haben sich im Zuge des Ukrainekriegs signifikant erhöht. Beim Strompreis ist ab dem 1. Januar 2023 ein Anstieg des Arbeitspreises von 4,7 Cent/kWh um 33,7 Cent/kWh auf 38,44 Cent/kWh zu verzeichnen. Diese Preise sind vertraglich bis Ende des Jahres 2023 festgeschrieben.

5.4 Prognose- und Chancenbericht

Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet, Umsatzschwankungen können sich jedoch durch extreme Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Bornheim, den 23. Mai 2023

gez. Ulrich Rehbann

Vorstand

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht lt. Satzung aus einem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des Stadtbetriebs gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung. Innerhalb des Stadtbetriebs gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben fünf Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2022 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da dieser Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestaltung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebsatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebsatzung.

Das Organigramm und die Betriebsatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Uns sind während der Prüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt und wird fortlaufend aktualisiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2022 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 23. November 2021 beschlossen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten bezüglich der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Vor- und Nachkalkulation der Gebühren wurde für die Sparte Abwasser vorgenommen. Das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim hatte bereits im Vorfeld das Beratungsunternehmen Rödl & Partner mit einer Neukalkulation der Abwassergebühren auf Basis der geplanten Änderungen des KAG beauftragt. Diese Neukalkulation wurde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. November 2022 vorgestellt. Eine Änderung der Gebührensätze entsprechend der Neukalkulation erfolgte nach Inkrafttreten des KAG NRW mit Beschluss des Verwaltungsrats am 19. Dezember 2022 zum 1. Januar 2023. Die Schmutzwassergebühr beträgt seitdem 2,82 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühr 1,71 EUR/m².

Die Prüfung der Gebührenkalkulation war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2023.

Für das Jahr 2022 ergibt sich für den Gebührenbereich Schmutzwasser eine Gebührenüberdeckung in Höhe von rd. TEUR 1.125 und für den Gebührenbereich Niederschlagswasser in Höhe von rd. TEUR 671, die der Rückstellung zugeführt wurde.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben. Mahnläufe werden zweimal im Monat durchgeführt. Mahnungen werden schriftlich erstellt und per Post versandt. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Wenn es sich um Rückstände bei Wasser- und Abwassergebühren handelt, wird bei Ignorieren der dritten Mahnung zuerst die Versorgung mit Wasser eingestellt, um die Wasserforderung geltend zu machen. Im nächsten Schritt erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens. Bei vereinbarten Ratenzahlungen startet das Mahnverfahren erneut, wenn eine Rate nicht fristgemäß gezahlt wird.

Der zum 31. Dezember 2022 festgestellte Forderungsbestand aus Gebührenforderungen für die Abwasserentsorgung inklusive der ausstehenden Zahlungen zur im Januar 2023 versandten Jahresverbrauchsabrechnung 2022 und den Zahlungen auf den Abschlag 1. Januar 2023 ergab TEUR 1.110 (i. Vj. TEUR 728). Mit Datum vom 23. März 2023 betragen die offenen Forderungen TEUR 194 (i. Vj. TEUR 48). Aufgrund von Personalveränderungen war die Stelle Forderungsmanagement im Jahr 2022 für 6 Monate unbesetzt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Stadtbetrieb hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und eine Dienstanweisung „Risikomanagement“ erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe unterliegen einer laufenden Aktualisierung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,

- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit beziehungsweise zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AÖR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

siehe Fragenkreis 6a)

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Prüfungen im Bereich des Stadtbetriebs durchgeführt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte zu entsprechenden Sachverhalten festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte zu Verstößen sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte für wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichterstattung erfolgt in den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrats.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Stadtbetriebs vermitteln.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Hinweise auf entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat keine Berichterstattung zu besonderen Themen gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2022 erfolgte die Gewährung von Darlehen von der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von insgesamt EUR 2,3 Mio.

Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr folgende Finanz- oder Fördermittel oder Garantien der öffentlichen Hand erhalten:

Im Jahr 2022 sind erstmals durch die Gewährung einer Abwassergebührenhilfe für den Bereich Niederschlagswassergebühren Erlöse i. H. v. TEUR 201 entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Landesförderung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 für Städte und Gemeinden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit einem Zuschuss von TEUR 46 gefördert.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 32,8 % (i. Vj. 32,6 %) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 39,5 % (i. Vj. 39,1 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2021 wurde in voller Höhe entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. September 2022 in den Gewinnvortrag eingestellt. Das Ergebnis 2022 soll ebenfalls in den Gewinnvortrag eingestellt werden. Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
HallenFreizeitBad	-874,1	-1.012,1
Friedhofswesen	-254,1	-195,3
Baubetriebshof	-361,2	-526,6
Erneuerbare Energie	0,0	-2,4
Breitband	12,3	20,0
Betriebsführung Wasserwerk	108,0	-87,3
Abwasser	1.366,5	2.996,8
Stromlieferung an Stadt Bornheim	84,5	11,5
Jahresergebnis	81,9	1.204,6

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wurde entscheidend geprägt durch die Änderung der Rechtsgrundlage zur Abwassergebührekalkulation. Diese führte bei den Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren im Wirtschaftsjahr 2022 zu Gebührenüberdeckungen, welche den Rückstellungen zuzuführen waren und hierdurch die Erlöse um insgesamt TEUR 1.796 verminderten.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich Hinweise darauf ergeben, dass die Deckung der Kosten des Bauhofes nicht ausreichend über die Kostenpauschale der Stadt Bornheim gedeckt ist.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlust. Die Aufwendungen sind durch die erzielten Umsatzerlöse (insbesondere Höhe der Eintrittsgelder in Verbindung mit der Anzahl der Besucher) nicht gedeckt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Gemäß der von der Kommunalagentur Nordrhein-Westfalen durchgeführte Organisationsuntersuchung ist der Auftraggeber Stadt Bornheim in der Pflicht, verbindliche Standards der beauftragten Leistungen festzulegen und diese auch konsequent abzurechnen.

Daher erscheint es weiterhin für eine nachhaltige Verbesserung des Ergebnisses der Sparte Baubetriebshof erforderlich, die zu erwartenden fixen und variablen Kosten des Baubetriebshofs zu ermitteln/planen und möglichst kostendeckende Auftragsvereinbarungen mit der Stadt Bornheim abzuschließen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 82 erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad werden regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation und des Leistungsangebotes etc. speziell im HFB und Baubetriebshof angestrebt.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	<p>Gegenstand der Anstalt ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern,2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich<ul style="list-style-type: none">– der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke,– der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung, Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht,3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen,4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim,6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet,

7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).

8. Beschaffung und Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o. g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an privaten Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“, in der Fassung der 7. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 4. November 2020.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

Vorstand

Herr Ulrich Rehbann

Herr Oliver Schmitz (Leitung Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und vierzehn übrigen Mitgliedern.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 22. September 2022 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2021 wird beschlussgemäß auf neue Rechnung vorgetragen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Änderungsvereinbarungen datieren vom 24. Februar 2014, 2. Januar 2017, 30. Januar 2019 sowie vom 22. November 2021.

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamte wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüberhinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplan in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vereinbarung über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechnete Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten des SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten.

Der SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens sechs Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Steuerliche Verhältnisse

Der Stadtbetrieb unterliegt mit den Sparten „Betriebsführung Wasserwerk“ sowie „Breitbandversorgung“ als Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht.

Der Stadtbetrieb wird beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/1253 (BgA Betriebsführung Wasserwerk), 222/5726/0782 (BgA HallenFreizeitbad), 222/5726/1300 (BgA Erneuerbare Energien), 222/5726/1333 (BgA Stromlieferung) sowie unter der Steuernummer 222/5726/1344 (BgA Breitbandversorgung) geführt.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2022		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
Abwasser	14.172	64,6	16.088	69,3	-1.916	-11,9
Baubetriebshof	2.980	13,6	3.081	13,3	-101	-3,3
Betriebsführung Wasserwerk	1.708	7,8	1.486	6,4	222	14,9
HallenFreizeitBad	817	3,7	434	1,9	383	88,2
Friedhofswesen	862	3,9	817	3,5	45	5,5
Stromlieferungen	734	3,3	801	3,5	-67	-8,4
Breitband	330	1,5	330	1,4	0	0,0
erneuerbare Energien	55	0,3	57	0,2	-2	-3,5
Andere Aktivierte Eigenleistungen	47	0,2	1	0,0	46	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge	238	1,1	113	0,5	125	110,6
Betriebsleistung	21.943	100,0	23.208	100,0	-1.265	-5,5
Materialaufwand	9.466	43,1	9.929	42,8	-463	-4,7
Abschreibungen	4.161	19,0	4.121	17,8	40	1,0
Personalaufwand	5.398	24,6	5.141	22,2	257	5,0
übrige Betriebsaufwendungen	803	3,7	688	3,0	115	16,7
Betriebsergebnis	2.115	9,6	3.329	14,2	-1.214	-36,5
Finanzergebnis	-1.996	-9,1	-2.094	-9,1	98	4,7
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	119	0,5	1.235	5,3	-1.116	-90,4
Steuern von Einkommen und vom Ertrag	28	0,1	19	0,1	9	47,4
Sonstige Steuern	9	0,0	11	0,0	-2	-18,2
Jahresergewinn	82	0,4	1.205	5,2	-1.123	-93,2

Die Umsatzerlöse sind im Wesentlichen durch die sich ergebenden Überdeckungen von Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) in Höhe von insgesamt TEUR 1.796 beeinflusst, die zum oben dargestellten Rückgang führen. Die Umsatzerlöse im HallenFreizeitBad haben sich

durch den Wegfall von coronabedingten Beschränkungen erheblich verbessert. Weiter hat eine Überprüfung von Kostenstelleninhalten und -umfang in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk zu einer Erhöhung der Erlöse von TEUR 222 beigetragen.

Der Materialaufwand ist durch den Wegfall der EEG-Umlage als Preisbestandteil des Strombezugs sowie durch geringe Aufwendungen für weiter zu berechnende Maßnahmen um insgesamt TEUR 463 gesunken.

Der Personalaufwand hat sich um rd. 5 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies ist auf die gestiegene durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Das Finanzergebnis ist durch fortgesetzte Tilgungsleistung von Darlehen um rd. TEUR 98 verbessert.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau am 31. Dezember 2022 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	13	0,0	27	0,0	-14	-51,9
Sachanlagen	129.312	96,9	128.764	96,1	548	0,4
Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	129.326	96,9	128.792	96,1	534	0,4
Vorräte	70	0,1	72	0,1	-2	-2,8
Kundenforderungen	2.022	1,5	1.947	1,4	75	3,9
Forderungen gegenüber der						
Stadt Bornheim	230	0,2	472	0,4	-242	-51,3
Forderungen gegenüber dem Wasserwerk	845	0,6	613	0,5	232	37,8
Sonstige kurzfristige Aktiva	115	0,1	76	0,1	39	51,3
liquide Mittel	843	0,6	2.023	1,5	-1.180	-58,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.125	3,1	5.203	4,0	-1.078	-20,7
Vermögen insgesamt	133.451	100,0	133.995	100,0	-544	-0,4

Die Veränderung des Anlagevermögens resultiert aus Investitionen in Höhe von TEUR 4.695, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 4.161 entgegenstehen.

Die Forderungen gegenüber dem Wasserwerk Bornheim resultieren aus der Zurverfügungstellung von Liquidität. Nahezu gegenläufig verringerten sich die Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim.

Die Guthaben bei Kreditinstituten verringerte sich zum Stichtag durch planmäßige Tilgungsleistungen sowie durch Verringerungen der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	4.700	3,5	4.700	3,5	0	0,0
Rücklage	35.896	26,9	35.896	26,8	0	0,0
Gewinnvortrag	3.109	2,3	1.904	1,4	1.205	63,3
Jahresüberschuss	82	0,1	1.205	0,9	-1.123	-93,2
Eigenkapital	43.787	32,8	43.705	32,6	82	0,2
Sonderposten für Zuschüsse	8.934	6,7	8.688	6,5	246	2,8
Mittel- und langfristige Bankschulden	6.150	4,6	6.550	4,9	-400	-6,1
Sonstige mittel- und langfristige Posten	58.715	44,0	60.587	45,2	-1.872	-3,1
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	64.865	48,6	67.137	56,6	-2.272	-3,4
Rückstellungen	3.369	2,5	1.762	1,3	1.607	91,2
Kurzfristige Bankschulden	400	0,3	390	0,3	10	2,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	749	0,6	751	0,6	-2	-0,3
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	4.363	3,3	4.685	3,5	-322	-6,9
Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk	2	0,0	11	0,0	-9	-81,8
Sonstige kurzfristige Posten	561	0,4	696	0,5	-135	-19,4
Kurzfristiges Fremdkapital	9.444	7,1	8.295	6,2	1.149	13,9
Rechnungabgrenzungsposten	6.421	4,8	6.170	4,6	251	4,1
Kapital insgesamt	133.451	100,0	133.995	100,0	-544	-0,4

Die Veränderung des Eigenkapital setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss von TEUR 82 zusammen.

Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von TEUR 2.300, der die fortgesetzte Tilgung der übrigen Darlehen insgesamt TEUR 4.875 entgegensteht.

Der Rückgang der kurzfristigen sonstigen Posten ist im Wesentlichen durch eine geringe Anzahl von Kunden mit Überzahlungen bedingt.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2022		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	120.392		120.104	
Deckung durch:				
Eigenkapital	43.787	36,4	43.705	36,4
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	64.865	53,9	67.137	55,9
Kurzfristiges Fremdkapital	9.444	7,8	8.295	6,9
	118.096	98,1	119.137	99,2
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	4.125		5.203	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	9.444	228,9	8.295	159,4
	5.319		3.092	

Zahlungsbereitschaft

(„U“ = Unterdeckung; „Üb“ = Überdeckung)

	31.12.2022		Vorjahr	
	TEUR		TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-9.444		-8.295	
Flüssige Mittel	843		2.023	
Unmittelbare Liquidität	U	-8.601	U	-6.272
Kurzfristige Forderungen	3.212		3.108	
Einzugsbedingte Liquidität		-5.389		-3.164
Vorräte	70		72	
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	U	-5.319	U	-3.092

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenergebnis	82	1.205
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.160	4.121
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-486	-495
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	1.607	-130
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-46	-3
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	6
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-103	2.352
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	97	445
Zinsaufwendungen (+)	1.996	2.094
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7.307	9.595
Einzahlungen aus Abgängen aus dem Anlagevermögen (+)	0	6
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-3.916	-2.424
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.916	-2.418
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	2.300	5.571
Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-4.875	-4.912
Auszahlungen an die Stadt	0	-2.000
Zinsauszahlungen (-)	-1.997	-2.114
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-4.572	-3.455
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.180	3.722
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	2.023	-1.699
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	843	2.023

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel.

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der Ist-Werte des Wirtschaftsjahres

Wirtschaftsplan

Für das Wirtschaftsjahr 2022 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan 2022 weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 1.124.583,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 81.909,78 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	23.731.352	21.657.104	-2.074.248
Andere aktivierte Eigenleistungen	5.000	47.423	42.423
Sonstige betriebliche Erträge	21.072	239.093	218.021
Betriebsleistung	23.757.424	21.943.620	-1.813.804
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	9.879.330	9.466.170	-413.160
Personalaufwand	5.715.900	5.398.251	-317.649
Abschreibungen	4.194.180	4.160.448	-33.732
Sonstige Aufwendungen	729.975	803.444	73.469
Betriebsaufwendungen	20.519.385	19.828.313	-691.072
Betriebsergebnis	3.238.039	2.115.307	-1.122.732
Zinserträge	0	16	16
Zinsaufwendungen	2.106.166	1.996.045	-110.121
Finanzergebnis	-2.106.166	-1.996.029	110.137
Geschäftsergebnis	1.131.873	119.278	-1.012.595
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	7.290	37.368	30.078
Jahresüberschuss	1.124.583	81.910	-1.042.673

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.